

# **B E T R I E B S S A T Z U N G**

## **für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis**

in der Fassung vom 19. Juli 2016  
(Änderungen Stand 6. November 2018 sind eingearbeitet)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag am 19. Juli 2016 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis (zuletzt geändert am 6. November 2018) erlassen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises wird als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallwirtschaft Ortenaukreis“.
- (3) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises als entsorgungspflichtige Körperschaft, insbesondere die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbst oder über Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.

**§ 3****Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Kreistag
2. der Ausschuss für Umwelt und Technik als Betriebsausschuss i. S. des Eigenbetriebsgesetzes
3. die Landrätin/der Landrat
4. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als Betriebsleitung i. S. des Eigenbetriebsgesetzes.

**§ 4****Aufgaben des Kreistages**

- (1) Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über
  1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots;
  2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik (einschließlich Stellvertretungen) sowie der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und ihrer/seiner Stellvertretung;
  3. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
  4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs;
  5. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs;
  6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  7. die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb;
  8. die Gewährung von Krediten des Eigenbetriebs an den Landkreis;
  9. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  10. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Im Übrigen gilt für das Verhältnis von Kreistag und Ausschuss für Umwelt und Technik § 5 der Hauptsatzung analog.

## § 5

### Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Ausschuss des Kreistags (Betriebsausschuss) mit der Bezeichnung Ausschuss für Umwelt und Technik gebildet.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, die Größe, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Ausschuss für Umwelt und Technik gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

## § 6

### Zuständigkeiten nach Wertgrenzen

- (1) Dem Ausschuss für Umwelt und Technik als Betriebsausschuss sowie der Landrätin/ dem Landrat werden die nachgenannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen. Dabei gelten folgende Wertgrenzen (Beträge inklusive Umsatzsteuer):

	<b>Ausschuss</b>	<b>Landrätin/ Landrat</b>
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten im Einzelfall von	mehr als 250.000 € bis 2.500.000 €	bis zu 250.000 €
2. Vollzug des Vermögensplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall	mehr als 250.000 €	bis zu 250.000 €
Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.		
3. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall von	mehr als 60.000 € bis 125.000 €	bis zu 60.000 €
4. Stundungen für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten		unbegrenzt
Stundungen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten von	mehr als 60.000 €	bis zu 60.000 €

	<b>Ausschuss</b>	<b>Landrätin/ Landrat</b>
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung des unbeweglichen Vermögens im Einzelfall von	mehr als 125.000 € bis 600.000 €	bis zu 125.000 €
Zur Abwicklung und Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäfts Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.		
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von	mehr als 125.000 €	bis zu 125.000 €
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis im Einzelfall von	mehr als 125.000 € bis 250.000 €	bis zu 125.000 €

(2) Soweit Entscheidungsbefugnisse durch diese Betriebssatzung nicht geregelt sind, gilt die Hauptsatzung des Ortenaukreises in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats

- (1) Die Landrätin/der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die ihr/ihm durch Gesetz, durch Hauptsatzung und nach dieser Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Betriebsausschuss überträgt der Landrätin/ dem Landrat neben § 6 folgende Aufgaben zur Erledigung:
  1. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Bediensteten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit es sich nicht um die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder ihrer/seiner Stellvertretung handelt, die höher als A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD bewertet sind. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 9 Abs. 2.
  2. die Entscheidung über die Gewährung dauerhafter übertariflicher Leistungen als Arbeitsmarktzulage entsprechend den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes im Zuständigkeitsbereich der Landrätin/des Landrats gemäß Ziffer 1.
  3. die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen übertariflichen Leistungsprämien bis zu 1.500 EUR.

4. die Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Zulagen bis zu 2.000 EUR jährlich im Zuständigkeitsbereich der Landrätin/des Landrats gemäß Ziffer 1, sofern die Zulage im Einzelfall die wirtschaftlichere Variante darstellt.
- (3) Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Landrätin/der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

## **§ 8**

### **Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung, bestehend aus der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer, gebildet.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch die Landrätin/den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten bis TVöD 8 sowie die Festsetzung außertariflicher Vergütungen im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, soweit die Entgeltgruppe 11 TVöD nicht überschritten wird.
- (3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Bedienstete vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (5) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen der Landrätin/des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Landrätin/der Landrat für Einzelfälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (7) Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn:
1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
  2. Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (8) Die Betriebsleitung hat der Fachbeamtin/dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

## **§ 10**

### **Stellung des Eigenbetriebs innerhalb des Landkreises**

Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebs bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Landkreisverwaltung und der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 6. November 2018

Der Landrat des Ortenaukreises

Frank Scherer